

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 22 (1955)
Heft: 6-7

Artikel: Der luzernische Stadtstaat Bürgerrecht - Regimentsfähigkeit - Patriziat
Autor: Gloggner, Arthur J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER FAMILIENFORSCHER LE GÉNÉALOGISTE SUISSE

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR GENEALOGIE
REVUE SUISSE DE GÉNÉALOGIE

*Monatliche Mitteilungen der Schweizerischen
Gesellschaft für Familienforschung*

*Bulletin mensuel de la Société suisse d'études
généalogiques*

Redaktion: Dr. A. von Speyr, Hergiswil NW

XXII. JAHRGANG / ANNÉE

1. JULI 1955, Nr. 6/7

Der luzernische Stadtstaat Bürgerrecht — Regimentsfähigkeit — Patriziat¹⁾

Von Dr. Arthur J. Glogner

«Die Polizei- oder Staatsordnung des Regimentes zu Luzern ist auf die alte Manier und Form ganz aristokratisch und nach den Gesätzen des Rechts eingerichtet, auch also klug und fest geschmiedet, dass sie scheint unzerstörlich zu sein.»²⁾ Diese stolze Charakterisierung durch den gelehrten Zeitgenossen und Chronisten P. Ildephons v. Fleckenstein, Benediktiner zu Rheinau, entspricht ziemlich genau der Meinung, die sich im 18. Jahrhundert über das Regiment der Stadt und Republik Luzern gebildet hatte. So schrieb auch Haberer 1706 in seinem Ehrenspiegel: «Die Staats- und Polizey-Ordnung dieser Statt ist gantz und völlig Aristocraticum nach denen Gesätzen und Regeln der Rechte eingerichtet, und mit hochweisen Staats- und Weltkundigen Subjectis vollkommentlich besetzt»³⁾. Sogar der Hinweis auf «die alte Manier und Form» ist nicht als übertrieben zu bewerten, weil in Luzern im Gegensatz zu den anderen regierenden Städten der alten Eidgenossenschaft das aristokratische Selbsterneuerungsrecht des Rates durch die grosse

¹⁾ Glogner, Arthur J.: «Die Regierungsform der Stadt und Republik Luzern» (Auszug aus den betr. Kapiteln des Manuskriptes).

²⁾ Fleckenstein, J. v., *Pharos Helvetica*, II, S. 11, Manuskript Bürgerbibliothek (Zentralbibliothek) Luzern.

³⁾ Haberer, Franz: «Eidgenössisch Schwytzerischer Regiments-Ehren-Spiegel», Bürgerbibliothek Luzern.

europäische Zunftbewegung nicht gebrochen wurde. Durch alle Jahrhunderte galt das Selbsterneuerungsrecht des Rates als die älteste und höchste Freiheit der Stadt. Der Rat der Dreihundert, später der Hundert, wurde nicht zu einer selbständigen Behörde. Die Zünfte erlangten zu keinen Zeiten politische Bedeutung. Rat und Hundert bildeten alsbald vereint «Unsere Gnädigen Herren und Obern»; sie wählten den Schultheissen, besetzten die wichtigsten Staatsämter und übten das Blutgericht aus. 1492 wurden die 100 Grossräte auf 64 herabgesetzt und sie tagten nur noch zusammen mit den 36 Kleinräten als das «Kollegium der Räte und Hundert der Stadt und Republik Luzern». Das herkömmliche Selbsternennungsrecht des Rates und die eigentümliche Wahlart des Grossen Rates führten zur Erblichkeit der Rats- und später auch der Grossratsitze. Es regierte eine *eigenständige Geburts-Aristokratie*.

Dabei ist zu beachten, dass sich das Staatsregiment seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in seinen Grundzügen nach den europäischen Ideen vom Staatsabsolutismus entwickelte. In konservativer, beinahe patriarchalischer Form gebot die gottgewollte, allein Gott verantwortliche Obrigkeit. Gleichzeitig wurden dem Zeitgeist entsprechend die Bewohner der Landschaft, nicht mehr «die Unsern» genannt, sondern ausdrücklich als «*Untertanen*» bezeichnet⁴⁾.

Das passive Wahlrecht in die Räte und Hundert und zu den obrigkeitlichen Verwaltungsstellen, die ursprünglich städtische Behörden und Ämter waren, kam von altersher nur der Bürgerschaft zu. Ebenso bedeutete der Besitz des Bürgerrechts bereits im 15. Jahrhundert in wirtschaftlicher Hinsicht eine gewaltige Vorzugsstellung. In der grossen Gewerbeordnung vom 30. November 1471 war die wirtschaftliche Besserstellung der Bürger für alle Zeiten festgelegt worden. Nach dieser Verordnung und auch nach dem Statut vom 7. November 1550 war die Ausübung von Handel und Gewerbe in der Stadt ausschliesslich den Bürgern vorbehalten⁵⁾. Im weitem wurde bestimmt, dass ein Bürger ein Handwerk und ein Gewerbe oder auch zwei Gewerbe betreiben könne. Er durfte aber sein Handwerk oder Gewerbe nicht mit einem Hintersassen oder Fremden, sondern nur mit einem andern Bürger zu-

⁴⁾ Segesser von, Anton Ph.: «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern», Bd. 3, S. 251.

⁵⁾ Segesser, a. a. O., Bd. 3, S. 103, Anm. 4.

sammen ausüben. Die Hintersassen und Fremden hatten das Recht ein Handwerk auszuüben oder zu dienen. Sie konnten also nur noch als Handwerker tätig sein oder für Bürger als Knechte und Mägde in Gewerbe und Haushalt arbeiten. Dazu kam das Anrecht der Bürgerschaft am Genossengut, womit die Armenunterstützung verbunden wurde, sowie die Teilhaftigkeit an den fremden Pensionsgeldern.

Diese Vorrechte der Bürgerschaft und der absolutistische Zeitgeist hatten zur Folge, dass bald jeder neu aufgenommene Bürger in *genossenschaftlicher*, *wirtschaftlicher* und *politischer* Hinsicht als unliebsamer Mitbewerber betrachtet wurde. Die Bürgerschaft war bestrebt, ihren Stand enger und enger zu schliessen. Diese Entwicklung führte zu den Erlassen über die Bürgerrechtseinschränkungen und die Regimentsfähigkeit.

Die Bürgerrechtseinschränkungen

Bereits im Jahre 1573 erfolgte eine bedeutende Einschränkung des Bürgerrechts in *genossenschaftlicher* Hinsicht⁶⁾. Es wurde bestimmt, dass erst der Sohn eines Neubürgers ein Anrecht am Genossengut haben sollte. Ebenso geht aus dem Stadtrecht von 1588 hervor, dass das Bürgerrecht gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr wie früher vollständig offen stand. Das Erfordernis des vorherigen Aufenthaltes in der Stadt (für eigene Untertanen vier, für andere Eidgenossen sechs und für Fremde zehn Jahre) blieb bestehen; der Einkaufsbetrag aber wurde bedeutend erhöht. Nur der Ansatz für die in der Stadt Geborenen blieb unverändert, nämlich 5 Gulden; die von der Landschaft bezahlten bereits 10 Gulden, Eidgenossen 20 und Fremde 40 Gulden. Zu den letzteren zählte man nur die «so vnser tütschen Nation sind». Für alle andern Fremden wollte man sich freie Hand behalten und von Fall zu Fall entscheiden, ob man sie aufnehmen wolle und wie hoch die Einkaufssumme festzusetzen sei⁷⁾. Ferner wurde ausdrücklich bestimmt, dass es völlig in der Gewalt des Schultheissen, der Räte und Hundert stehen solle, ob man dem Bewerber, auch wenn alle «erforderlichen

⁶⁾ Ratsbuch 31, 87. 1573. Mittwoch St. Joh. Bapt.; Druck: Segesser, a. a. O., Bd. 3, S. 106, Anm. 4.

⁷⁾ So finden wir einen Ratsbeschluss aus dem Jahre 1577, wonach welsche Krämer und Gewerbeleute nicht als Bürger, sondern nur als Hintersassen aufgenommen werden sollten.

Requisite» zur Annahme erfüllt sein sollten, das Bürgerrecht erteilen wolle. Bürgeraufnahmen sollten nur noch am St. Johannes des Evangelisten Tag, also am 24. Juni, stattfinden⁸⁾. Die einschränkende Bestimmung bezüglich des Anrechtes der neu angenommenen Bürger am Genossengut ist beachtenswert, weil für den Vollgenuss des Bürgerrechtes bereits die *Geburt als Bürger* gefordert, *in genossenschaftlicher Beziehung ein Unterschied zwischen Bürgern und Neubürgern* gemacht wurde.

Ebenfalls die nachfolgenden einschränkenden Bestimmungen gehen mit unmittelbarer Deutlichkeit aus den direkten Quellen hervor. 1602 wurde der Beschluss gefasst, *fünf Jahre* lang überhaupt keine Bürger mehr anzunehmen⁹⁾. 1604 wurde bestimmt: «Uff hütt hand MGH ir ansehen, kein Burger anzunemem (vorbehalten eerlich lütt so eer und gutt zu MGH bringet) noch uff *drei Jahr* erstreckt»¹⁰⁾. 1619 und 1623 wurden einige Hintersassen unter den erwähnten Bedingungen angenommen und gleichzeitig bestimmt, auf weitere *sechs Jahre* die Annahme von Bürgern und Hintersassen wiederum vollständig einzustellen; jedoch sollten ansehnliche Ehrenpersonen aufgenommen werden können, die durch Reichtum und Würde der Stadt zum Nutzen gereichen. 1638 erfolgte der Beschluss während *50 Jahren* keine Bürger mehr anzunehmen mit der harten Strafbestimmung, dass derjenige, der gegen dieses Ansehen zu handeln Veranlassung gebe, selber das Bürgerrecht verlieren sollte¹¹⁾. Dieser Beschluss wurde jedoch nicht eingehalten. Die vor und während dem Bauernkrieg ausgebrochenen inneren Unruhen (Burgerhandel) veranlassten Räte und Hundert am 12. März 1654 aus 70 für die Erwerbung des Bürgerrechtes angemeldeten Hintersassen 25 mit der Einschränkung anzunehmen, dass erst ihre in der Stadt geborenen Söhne «geborene Bürger» und nach dem Ansehen von 1573 am Genossengut beteiligt sein sollten. Das Kollegium der Räte und Hundert erachtete es aber als notwendig sich deshalb im Protokoll zu entschuldigen!¹²⁾

⁸⁾ Ratsbuch 38, S. 337 aus dem Jahre 1583 St. Joh. Baptist; in das Stadtrecht von 1588 übernommen worden.

⁹⁾ Ratsbuch 48, S. 184; Druck: Bättig, Richard: «Das Bürgerrecht der Stadt Luzern (1252—1798)», SA. aus Geschichtsfreund Bd. 77, S. 72 ff.

¹⁰⁾ Ratsbuch 49, S. 195.

¹¹⁾ Ratsbuch 66, S. 2a.

¹²⁾ Ratsbuch 71, S. 246.

1665 finden wir die Erteilung des Bürgerrechts an Hintersassen, die *hölzerne Häuser niederreißen* und dafür *steinerne* aufbauen. Dieses Erfordernis wurde in der Folge zu einer Bedingung der Bürgeraufnahme¹³). 1682 erfolgte folgende Erläuterung: «Uff hütt habend MGH Rhat und Hundert wegen der neuw angenommenen Burger folgende Erlüerung gethan, das der angenommenen Burger Ihre Kinder anderst nit erborne Burger syn sollend bis und solang die von MGH vorgeschlagenen und schon lange Zeit geübten Conditionen erfüllt, das Haus aufgebauwet und dasselbe mit füwr und liecht allhie persönlich besitzen tuen»¹⁴). Diese einschränkenden Bestimmungen hatten schon Ende des 17. Jahrhunderts einen beängstigenden Rückgang der Zahl der Bürger zur Folge, während sich jene der Hintersassen und Habitanten entsprechend vergrösserte. *Neben den Vollbürgern* entstand zudem mit den *Neubürgern* eine *neue Bevölkerungsschicht* minderen Rechts. Sie bildete weitgehend ein Gegenstück zu den «Ewigen Einwohnern» des alten Bern¹⁵). Die Verhandlungen des Kollegiums der Räte und Hundert vom 16. Juni 1700 lassen uns die Ansichten, die sich bei der Obrigkeit geltend machten, klar erkennen¹⁶). Vorerst wird die aufschlussreiche Feststellung gemacht, dass nach den Pensionsrödeln die Bürgerschaft ohne das Kollegium der Räte und Hundert auf 170 Mann zurückgegangen sei. *Im ganzen besass somit Luzern damals nur noch 270 vollberechtigte Bürger!* (Nach amtlicher Feststellung waren im patrizischen Bern 1694 immerhin noch 420 *Familien* regimentsfähig¹⁷]) und selbst hundert Jahre später, 1790, stellten ungefähr 240 regimentsfähige Familien noch rund 4500 *vollberechtigte Bürger*, während in der Zunftstadt Zürich beinahe alle Einwohner der Stadt, gegen 9000 *Bürger*, vollberechtigt und somit auch regimentsfähig waren¹⁸].) Dann wird erkannt und zugegeben, dass dieser Rückgang «einer guten Staatsmaxime gänzlich zuwider» sei. Aber die wirt-

¹³) Ratsbuch 75, S. 2a.

¹⁴) Ratsbuch 79, S. 145b.

¹⁵) Geiser, Karl: «Bern unter dem Regiment des Patriziates» (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 32, S. 90 ff.).

¹⁶) Verhandlungen des Rates. Balthasar 70, S. 240; Druck: Bättig, a. a. O., S. 73 und Segesser, a. a. O., Bd. 3, S. 110 ff.

¹⁷) Geiser, Karl, a. a. O., S. 95 ff.

¹⁸) Huber, Max: «Das Staatsrecht der Republik Zürich vor 1798», in Schweizerisches Geschlechterbuch, Bd. 1, S. 782.

schaftlichen und politischen Bedenken schwangen obenaus. Der Ausspruch «lieber habliche Hintersassen als arme Burger» führt uns mitten in das wirtschaftlich-soziale Gewebe jener Zeiten, auf das wir noch zu sprechen kommen werden.

Um die Standesunterschiede und damit Neid und Missgunst innerhalb dem engen Kreis der regimentsfähigen Bürgerschaft möglichst auszugleichen, erachtete es die Obrigkeit bei diesen Verhandlungen als politisch kluger, den kleinen Kreis der Bürgerschaft zu «rathsamen» und zu fördern, «dass der Gotteshäusern Ammannschaften auch die Admodiation der ritterlichen Häusern auf sie wiederumb verleitet werden» als neue Bürger aufzunehmen. Infolgedessen wurden die Aufnahmebedingungen weiterhin erschwert und die Rechte des neu aufgenommenen Bürgers noch mehr eingeschränkt. In einer Verordnung aus dem Jahre 1721¹⁹⁾ wurde grundsätzlich bestimmt, dass alle Bewerber zwei oder mehrere hölzerne Häuser zu erwerben und an ihrer Stelle ein ansehnliches Haus aus Stein zu bauen hätten. An die Räte und Hundert war ein «Sitz- und Stubengeld» zu entrichten. Auf eine grundsätzliche Bestimmung dieser Verordnung über das passive politische Wahlrecht, werden wir bei den Ausführungen über die Regimentsfähigkeit zu sprechen kommen. Alle früheren Verordnungen und Satzungen wurden ausdrücklich ausser Kraft erklärt. 1755 wurde von Räten und Hundert wiederum eine neue Verordnung über die Aufnahme von Bürgern erlassen, die weitere wichtige Bestimmungen über die Regimentsfähigkeit enthält²⁰⁾. Ferner wurde der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass es notwendig sei, Handelsleute in die Stadt zu ziehen. Vor allem wurde hervorgehoben, dass man auf die Person des Bewerbers sehen solle, ob er sich gegenüber der Obrigkeit verdient gemacht habe, fremd oder einheimisch sei. Sodann wurde der Besitz eines bestimmten Vermögens verlangt. Fremde, die ohne Erwerb aus den Einkünften leben wollten, mussten sich über ein Vermögen von wenigstens 50 000 Gl. ausweisen, Handelsleute sollten, ihre Kaufmannsware inbegriffen, 30 000 Gl. Vermögen besitzen; Fabrikanten, die den Müssiggang tilgen und Faulenzer zur Arbeit ziehen, könnten mit geringeren Mitteln angenommen werden. Landeskindern gegen-

¹⁹⁾ Ratsbuch 92, S. 286a und b; Druck: Bättig, a. a. O., S. 75.

²⁰⁾ Staatsarchiv Luzern: Gedenkbuch des Schultheissen; Druck: Segesser, a. a. O., Bd. 3, S. 127 und 128.

über wurde die Möglichkeit vorbehalten, die Aufnahmebedingungen zu erleichtern, doch sollten diese in der Regel nachweisen, dass ihnen über den Hausbau hinaus noch 20 000 Gl. Kapital verbleibe. Hintersässen, die nicht zum Bau neuer Häuser angehalten wurden, hatten neben dem Sitzungsgeld an die Räte und Hundert (das man später «Canon» nannte) 750, 1000 und 2000 Gulden an die Bauamtskasse zu bezahlen! Es konnten deshalb nur noch wohlhabende Leute, die der Stadt und Republik «zu Nutzen und Ehre gereichten» das Bürgerrecht erwerben. Dabei wurde der ins Bürgerrecht aufgenommene in der Regel nur noch *Neubürger*. Er erhielt nicht mehr das volle Bürgerrecht. In genossenschaftlicher Hinsicht (Statut von 1573) und wie wir sehen werden auch in politischer Beziehung (Statute von 1721, 1755 und 1773) war er *rechtlos*.

1761 verfasste noch ein «aufgeklärter Junker», Jos. Rud. Meyer von Schauensee, Herr zu Oberstaad, eine Schrift bezüglich der «Gründe und Gegen Gründe über die Annahme neuer Bürger in einer freyen Republik», wobei er in der Form eines Zwiegesprächs ebenfalls zum Schlusse kam, dass eine Förderung der wenigen alten Bürger besser sei, als die Aufnahme von Neubürgern²¹). Diese Entwicklung zeigt einmal mehr, dass es damals noch kein Streben nach Gleichheit im heutigen Sinne gab. Man strebte nicht nach Gleichheit, sondern nach Vorrechten. Solange man sich stark genug fühlte, teilte man sie nicht mit Leuten anderer Herkunft. Im Gegenteil, man entzog ihnen ihre Freiheiten und schloss sich noch entschiedener ab.

Folgende Begebenheit mag diese Einstellung noch verdeutlichen. Im Jahre 1759 bewarb sich der spätere Feldmarschall, St. Ludwigs-Ritter und Reichsgraf Christian Emanuel Zimmermann von Hilferdingen um das Bürgerrecht von Luzern. Die Familie stammte aus Hilferdingen bei Luthern im Amte Willisau. Christian Emanuel wurde 1730 in Toul (Lothringen) geboren, trat 1747 als Fähnrich ins Regiment Vigier und wurde noch im selben Jahre zum Unterlieutenant befördert²²). Seiner weiteren Beförderung im Garderegiment stand seine Geburt als luzernischer Untertane entgegen. Mehr als 100 000 Pfund wollte er zur Erwerbung des Bürgerrechts und zum Ankauf eines

²¹) Bättig, a. a. O., S. 72.

²²) May, von: «Histoire militaire», S. 314—315.

schönen Landgutes in Luzern aufwenden, um seine militärische Laufbahn weiterführen zu können und für sich und seine Familie eine sichere Existenz in der Heimat zu gründen. Mit Margaretha Vogelsang, einer Tochter seines Waffengefährten verehelicht, sah er einen Sohn und eine Tochter heranwachsen. Mit ihm bewarb sich ein reicher Müller, namens Acklin, um das Bürgerrecht. Die Obrigkeit entsprach dem Begehren Acklin's unter der Bedingung, dass er zwei hölzerne Häuser kaufe, dieselben niederreisse und an deren Stelle ein Haus in Stein erbaue. Dazu sollte er dem Rate ein Sitzungsgeld von 200 Talern und jedem der Amtsleute zwei Taler entrichten. Gegen das Begehren Zimmermann's erhob sich dagegen ein Sturm des Unwillens. Die Familien der in Frankreich dienenden Offiziere sahen es ohnehin ungern, wenn Untertanen auch nur zu Unterlieutenants befördert wurden. Der Vorwand zur Abweisung war bald gefunden. Man behauptete nicht ganz mit Unrecht, Zimmermann habe sich bereits beim Eintritt in das Regiment als Stadtbürger d. h. als Angehöriger der gleichnamigen regimentsfähigen Familie ausgegeben und das betreffende Offiziersbrevet enthalte die Bezeichnung «Bourgeois de Lucerne». Zimmermann beteuerte, sein Brevet nenne ihn nur «du Canton Lucerne»²³⁾. Trotzdem wurde das Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht abgewiesen. Aus Familienrücksichten machte der Patrizier gegenüber Zimmermann den Kaufvertrag um das Gut rückgängig²⁴⁾.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die regimentsfähigen Bürgergeschlechter alle Kommandostellen in den Garderegimentern vorbehalten hatten. Der vermögliche Müller wurde nur Neubürger. Zimmermann musste sich, um seine militärische Laufbahn im Garderegiment fortsetzen zu können, um das regimentsfähige Bürgerrecht bewerben. Das bedeutete aber die Aufnahme ins Patriziat, in den tatsächlich und dann gesetzlich geschlossenen Stand der vollberechtigten Bürger. Solchen Begehren wurde damals in allen ähnlich regierten

²³⁾ In der Biographie universelle 52, p. 356, wo die verschiedenen Familien Zimmermann miteinander verwechselt werden, heisst es von Joseph: né vers le milieu du dix-huitième siècle à Lucerne d'une famille distinguée. Es scheint also doch, dass die Zimmermann sich als Angehörige der alten Patrizierfamilie gleichen Namens ausgaben.

²⁴⁾ Liebenau, H. v.: «Die Zimmermann von Hilferdingen», Katholische Schweizerblätter, N. F. 1887.

Stadtrepubliken der alten Eidgenossenschaft nur noch in ganz vereinzelten Ausnahmefällen, u. a. bei besonderen Verdiensten um den Staat, entsprochen. So führten auch diesbezügliche Verhandlungen der reichen und angesehenen Familie von Orelli, trotzdem sie sich anerbieten hatte, die blühende Seidenindustrie einzuführen, in Bern zu keinem Erfolg²⁵⁾.

Derart bewachten zur Zeit des Absolutismus Obrigkeit und Bürgerschaft die Tore der Stadt. Noch verschlossener war die Pforte zum Rathaus. Ausser den regimentsfähigen Bürgern konnte in der Stadt und Republik niemand mehr in die Regierung und zu obrigkeitlichen Ehren und Aemtern gelangen. Diese Tatsache ergibt sich aus den Statuten und Verordnungen über die Regimentsfähigkeit.

Die Regimentsfähigkeit

Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verstand man in Luzern unter dem Ausdruck «Regiment», was wir heute unter Verfassung, Regierung und Verwaltung verstehen. In der Archiveinteilung des bekannten Stadtarchivars Rennewald Cysat (1545—1614) finden sich unter dem Titel: «Der Stadt Luzern Regimentssachen» alles, was mit den Verordnungen über das Gemeinwesen, den Wahl- und Besatzungsordnungen und dem Aufbau der Beamten in Zusammenhang steht. Der Ausdruck «Regimentsfähigkeit» als Bezeichnung für das ausschliessliche Vorrecht zur Teilnahme an den Würden und Aemtern der Republik scheint jedoch vor dem 18. Jahrhundert nicht gebräuchlich gewesen zu sein. Die Quellen der früheren Zeiten sprechen allein von der Fähigkeit an die Räte und Hundert gesetzt zu werden²⁶⁾. Wer aber an den Rat und die Hundert gelangen konnte, war auch aller anderen bürgerlichen Würden und Ehrenämtern fähig und ebenso umgekehrt. Das einzige Erfordernis war der Besitz des Bürgerrechts. Jedem Bürger, ganz gleichgültig, wann er das Bürgerrecht erworben hatte, kam die Fähigkeit zu, in den Rat und an die bürgerlichen Verwaltungsstellen der Stadt gewählt zu werden. Dieses passive Wahlrecht des Bürgers wurde erst zu einem bedeutungsvollen politischen Vorrecht als sich die Stadt weite Untertanengebiete unterworfen hatte. Diese

²⁵⁾ Schulthess, Hans: «Geschichte der von Orelli von Locarno und Zürich», S. 108 ff.

²⁶⁾ Vgl. Segesser, a. a. O., Bd. 3, S. 122.

Tatsache führte zusammen mit den genossenschaftlichen und wirtschaftlichen Privilegien der Stadtbürgerschaft zu den dargestellten Einschränkungen und zeitweiligen Schliessungen der Bürgerrechtsaufnahmen. Die Bestimmungen, welche die politischen Rechte der neu aufgenommenen Bürger einschränkten, befinden sich denn auch vorwiegend in den allgemeinen Satzungen über die Bürgerrechtseinschränkungen.

Bereits im 15. Jahrhundert war für die Wählbarkeit in den Rat oder an die Hundert fünfjähriger Wohnsitz in der Stadt erforderlich. Ein weiterer Schritt erfolgte 1571, indem eine Satzung bestimmt²⁷⁾: «Vff Johannis Baptiste anno 1571 hand M.G.H.G. v.H. einhelliglich vff sich genommen, fürhin styff darob zu halten, das weder sy noch Jre nachkomen, jetzt noch ewig harnach gar kein person, was stands die sigen, *an Jren kleinen noch grossen Rhat* sezen sollen noch wöllen, so nit in Jr Statt oder Jren Aemptern erboren syge, damit billich die heimischen vor den frömden bedacht werden». Damit war es nicht mehr der Wohnsitz, sondern bereits *die Geburt*, die auch über die Fähigkeit, in den Kleinen oder Grossen Rat zu gelangen, entschied. Die Wahlfähigkeit wurde, wie die Teilnahmeberechtigung am Genossengut, an die Voraussetzung der Geburt in der Stadt oder ihren Aemtern gebunden. Die Besatzungsordnung von 1576 hielt am gleichen Grundsatz fest²⁸⁾. Da jedoch, wie wir sahen, eine Bürgerrechtsbestimmung von 1682²⁹⁾ besagt, dass die Söhne eines neu angenommenen Bürgers «nit erborne Burger syn sollend», bevor der betreffende Neubürger ein hölzernes Haus habe niederreissen und an seiner Stelle ein steinernes in bewohnbarem Zustande habe erstellen lassen, gelangten oft erst die Söhne oder Enkel des Neubürgers zur Regimentsfähigkeit. Durch die Bürgerrechtsverordnung von 1721³⁰⁾ wurde sodann diese Möglichkeit zur unbedingten und ausnahmelosen Regel erhoben, indem erst die *Kindeskinder* eines neu aufgenommenen Bürgers, der alle erforderlichen Bedingungen der Bürgerannahme erfüllt hatte, der bürgerlichen

²⁷⁾ Stadtrechtbuch, S. 99; Druck: Segesser, a. a. O., Bd. 3, S. 125.

²⁸⁾ Stadtrechtbuch, S. 106b; Druck: Segesser, a. a. O., Bd. 2, S. 125, Anm. 1 und Bd. 3, S. 125.

²⁹⁾ Ratsbuch 79, S. 145b.

³⁰⁾ Ratsbuch 92, S. 286a und b; Segesser führt diese Verordnung bei seinen Darlegungen über die Regimentsfähigkeit nicht an.

Ehren und Aemter fähig sein sollten. Nach der Bürgerrechtsordnung von 1730 ³¹⁾ sollten ebenfalls bei der Errichtung neuer Regimenter in den «Capitulationen der *Etat major und die Hauptmannschaften* und sonst *alle Guardi-Offiziersstellen*, insgemein *auch die Ortscompagnien*, denen geborenen Burgern vorbehalten werden». In der Verordnung von 1755 ³²⁾ wurden sodann alle Aemter und Würden, zu denen ein Neubürger und seine Söhne nicht fähig sein sollten, aufgezählt. Es waren: *alle bürgerlichen Ehrenämtern und höheren Verwaltungsstellen, Gardehauptmannsrang* in Rom und Wien, *Propsteien, Kanonikate und Wartnereien* in den Chorherrenstiften, die französischen und turinischen *Stipendien*, Schülerplätze im Collegium Helveticum zu Mailand, *Substitutenstellen in der Stadtkanzlei, Schützenmeisteramt, Grossweibel zu Willisau, Stadtrechner, Mitgliedschaft am Neunegericht*. Dazu wurde bei Eiden bestimmt, dass ein Bürger, der um eine Befreiung von diesen Bedingungen nachsuche, das Bürgerrecht verlieren und ein Ratsmitglied entsetzt werden solle. Ferner wurde festgelegt, dass zu keinen Zeiten beim Einspruch eines einzigen unserer gnädigen Herren und Obern in einer allfälligen Abstimmung das Mehr gelten dürfe.

Bereits achtzehn Jahre später erfolgte durch die Regimentsordnung vom 27. März 1773 ³³⁾ die *vollständige Abschliessung der regimentsfähigen Bürgerschaft*. Dieser Erlass wurde als *Fundamentalgesetz* bezeichnet und beschränkte die Zahl der regimentsfähigen Bürger auf die Angehörigen und Nachkommen jener Geschlechter, welche sich im Augenblick seiner Erlassung im Besitze der Regimentsfähigkeit befanden. Es wurde nicht die Zahl der Personen festgelegt, welche die regimentsfähige Körperschaft bilden sollte, sondern eine bestimmte, nie zu überschreitende Anzahl von Familien. Die bestehenden *Standesunterschiede* sollten in einem «Geschlechtsregister» für alle Zeiten festgelegt werden.

Damit hatte sich der staatliche Absolutismus auch in dieser Richtung durchgesetzt. Eine ins 16. Jahrhundert zurückgreifende Entwick-

³¹⁾ Ratsprotokoll vom 2. Juni 1730, Staatsarchiv Luzern; Druck: Segesser, a. a. O., Bd. 3, S. 117, Anm. 1; Bättig, a. a. O., S. 88 ff.

³²⁾ Oben, S. 54.

³³⁾ Staatsarchiv Luzern: Gesetze; Druck: Segesser, a. a. O., Bd. 3, S. 129; Bättig, a. a. O., S. 77; Nabholz und Kläui: «Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft und der Kantone», S. 140.

lung fand ihren folgerichtigen Abschluss, wobei die gesamte regimentsfähige Bürgerschaft kaum mehr die dreifache Zahl der Räte und Hundert erreichte, die sich im Besitze aller staatlichen Souveränitätsrechte befanden. Nur noch die Nachkommen einiger Familien hatten *von Gesetzes wegen die angeborene Fähigkeit*:

1. Zur Wahl in das souveräne Kollegium der Räte und Hundert und an *alle* anderen Würden und Ehrenstellen in der Republik, also zum Stadtschreiber, zum Landvogt und an sämtliche weiteren obrigkeitlichen Verwaltungsstellen (die nicht den Klein- und Grossräten besonders vorbehalten waren), in die Gerichte und in die staatlichen Kammern und Kommissionen;
2. Zum Empfang von adeligen Mannlehen und zur Ritterschaft; hierzu gehörte auch die Fähigkeit zum Erwerb von Herrschaften und zur Ausübung der damit verbundenen Gerichtsbarkeiten sowie die Erlangung von Chorherrenpfründen im adeligen Stift zu Beromünster, die bis 1798 als geistliche adelige Mannlehen galten;
3. Zu den hohen und höheren kirchlichen Würden in der Republik;
4. Zum Hauptmannsrank und zu den höheren Kommandi bei den einheimischen Truppen und bei den Kompanien in den auswärtigen Regimentern sowie zu jeglicher Befehlsgewalt bei den ausländischen Gardetruppen;
5. Zur Teilnahme am Genossengut mit der auch die Unterstützung im Falle von Verarmung verbunden war;
6. Zur Teilhaftigkeit an den fremden Pensionsgeldern (seit 1730 erhielten allerdings auch die Neubürger einen Bürgertaler);
7. Zur Bewerbung um die französischen und turinischen Stipendien sowie um einen Platz als Schüler am Collegium Helveticum in Mailand;
8. Zu den Privilegien, welche den Standespersonen nach den Kleiderverordnungen zukamen ³⁴);
9. Zur Führung des Herrentitels und der Adelsbezeichnungen «edel» oder «wohledel» im Inland und der entsprechenden Adelspartikel und Adelstitel, wie «von» usw. im Ausland.

Ferner wurde bestimmt, dass es keinem Neubürger mehr möglich sein

³⁴) Liebenau v., Theodor: «Das alte Luzern», 1881; Grüter, Sebastian: «Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert», 1945.

sollte die Regimentsfähigkeit zu erlangen, *bevor eines dieser bevorrechteten Geschlechter im Mannesstamme gänzlich ausgestorben sei*, und selbst dann sollten *erst die Kindeskinde der Söhne* des Bewerbers aus dem jeweils ältesten Neubürgergeschlecht die Regimentsfähigkeit erlangen können ³⁵).

Die Familienherrschaft war gesetzlich anerkannt. Damit änderte sich auch der Sprachgebrauch. Während in früheren Zeiten nur die Angehörigen der Ratsgeschlechter als Patrizier galten, weil es eben noch keinen anderen privilegierten Stand innerhalb der Bürgerschaft gab, bezeichnete man im 18. Jahrhundert alle regimentsfähigen Bürger zuerst gesellschaftlich und dann auch *amtlich* als Patrizier ³⁶).

Das vorgesehene Geschlechterregister scheint jedoch nicht angelegt worden zu sein. Alle Nachforschungen blieben erfolglos. Bei der herrschenden Ausschliesslichkeit lassen sich aber diese Familien aus den «Regierungs-, Kirchen- und Kriegsétats» feststellen. Im ganzen 18. Jahrhundert, somit auch nach der gesetzlichen Anerkennung der Familienherrschaft, bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft waren folgende Geschlechter im Staatsregiment (d. h. im Kollegium der Räte und Hundert als Klein- oder Grossräte, Landvögte und in den sonstigen höheren obrigkeitlichen Beamtungen, Gerichten, Kammern und Kommissionen sowie als Offiziere vom Hauptmannsgrad an aufwärts vertreten ³⁷): die am Rhyn, an der Allmend, Balthasar, Bircher, Bissling, Bühler, Coragioni d'Orelli, Castoreo, Cysat, Dulliker, Dürig (Thüning), Dürler, Entlin, Feer, Fleckenstein, Fleischlin, Gilly, Gloggner, Göldlin von Tiefenau, Haltert, Hartmann, von Hertenstein, Kappeler, Käppeli, Keller, Krus, Lang, von Laufen, Leu, Lüthart, Mahler, Mayr von Baldeg, Meyer von Schauensee, Mohr, Ostertag, Peyer im Hoff, Pfyffer (von Altishofen, von Heydegg, von Wyer), Reding von Biberegg, Rusconi, Rüttimann, Schiffmann, Schindler, Schmid, Schnyder von

³⁵) Das Gutachten einer Ehren-Kommission vom 29. April 1786, das Erleichterungen vorsah, wurde nicht Gesetz. Fasc. Bürgerrecht, Staatsarchiv Luzern; Druck: Bättig, a. a. O., S. 79.

³⁶) So stellte z. B. 1783 Schultheiss und Rat einem Angehörigen der regimentsfähigen Familie Mahler, die nicht in den Rat gelangt war, ein Attest aus, in dem Leonz Mahler ausdrücklich als Patrizier bezeichnet ist (Original im Besitz von Herrn Franz Louis Mahler-von Pfyffer in Luzern).

³⁷) Ratsprotokoll und Besatzungsbücher im Staatsarchiv; Druck: Staatskalender von 1729—1798.

Wartensee, Schobinger, Schufelbühl, Schumacher (beide Linien), Schürmann, Schwytzer von Buonas, Segesser von Brunegg, von Sonnenberg, Spengler, Stalder, Studer, Tschannet, Weber, Wild, Wissing, zur Gilgen. Daneben gab es noch einige wenige regimentsfähige Familien, die mit den Neubürgern und Hintersässen nur an die niederen Beamtenstellungen gelangt waren, wie die Felder, Forster, von Moos und Probstatt. Nach der Zusammenstellung bei Businger³⁸⁾ blühten 1811 von den ans Regiment gelangten Familien noch die «Amrein(?), Amrhyn, Anderallmend, Balthasar, Bissling, Coragioni d'Orelli, Dulliker, Dürler, Entlin, Fleischlin, Fleckenstein, Gilly, Göldlin von Tieffenau, Gloggner, Haltert, Hartmann, Hertenstein, Keller, von Laufen, Lüthart, Mahler, Meyer, Mayr, Mohr, Ostertag, Peyer im Hof, Pfyffer, Reding von Biberegg, Rüttimann, Rusconi, Segesser, Schiffmann, Schindler, Schmid, Schnyder, Schobinger, Schufelbühl, Schumacher, Schürmann, Schwytzer, Sonnenberg, Stalder, Studer, Thüning, Weber, Wyssing, Zurgilgen». Ein halbes Jahrhundert später konnte Kasimir Pfyffer³⁹⁾ «*von den Geschlechtern, die bis 1798 an der Staatsregierung Anteil nahmen*» noch erwähnen: die «Amrhyn, Balthasar, Corragioni d'Orelli, Gilly, Göldlin von Tiefenau, Gloggner, Haltert, Hartmann, Keller, Meyer, Mayr, Mohr, Ostertag, Pfyffer, Reding von Biberegg, Rüttimann, Segesser, Schiffmann, Schindler, Schmid, Schnyder, Schobinger, Schumacher, Schürmann, Schwytzer, Sonnenberg, Stalder, Thüning, Wyssing, Zurgilgen». Seither sind wiederum mehrere dieser Geschlechter im Mannesstamme erloschen. *In der Gesellschaft der Herren zu Schützen, dem Casino der luzernischen gesellschaftlichen Oberschicht, befinden sich jedoch heute noch Familienangehörige der folgenden ehemals regimentsfähigen Geschlechter:* am Rhyn, Balthasar, Gloggner, Göldlin von Tiefenau, Hartmann, Mahler, Mayr von Baldegg, Meyer von Schauensee, von Moos⁴⁰⁾, Pfyffer von Altishofen (— von Altbüron, — von Wyer, — Feer zu Buttisholz), Reding von Biberegg, Schnyder von Wartensee, Schobinger⁴¹⁾, Schumacher (beide Linien), Schwytzer von Buonas, Segesser von Brunegg, von Sonnenberg und zur Gilgen.

³⁸⁾ Businger, J.: «Die Stadt Luzern und ihre Umgebung», Luzern 1811.

³⁹⁾ Pfyffer, Kasimir: «Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, Der Kanton Luzern», 1859.

⁴⁰⁾ Ein regimentsfähiges aber vor 1798 *nicht* in das Kollegium der Räte und Hundert gelangtes Geschlecht.

⁴¹⁾ Seit 1954 kein Mitglied mehr; jedoch noch auf der Gästeliste.

Das Patriziat

Aus den Erlassen über die Bürgerrechtseinschränkungen und die Regimentsfähigkeit, aus den Besatzungsbüchern und Staatskalendern geht hervor, wie unverhältnismässig eng sich das Patriziat, der Geburtsstand der regimentsfähigen Familien, geschlossen hatte. Obschon die Landvogteien, die hohen Verwaltungsstellen, die Gerichte, die zahlreichen Kammern und Kommissionen vorwiegend mit Klein- oder Grossräten besetzt wurden, reichte der Bestand der regimentsfähigen Bürgerschaft zur Besetzung untergeordneter Verwaltungsstellen (wie Stadtdiener und Boten) nicht mehr aus, so dass die Obrigkeit sie an Neubürger und Hintersässen vergeben musste. Andererseits wird die bereits erwähnte Entwicklung bestätigt, wonach infolge der Wahlart der Klein- und Grossräte, die zur Erbllichkeit der Sitze im souveränen Kollegium der Räte und Hundert geführt hatte, nicht Angehörige aller patrizischen Familien in den Kleinen Rat oder als Grossräte in das Kollegium der Räte und Hundert — nun auch der Grosse Rat genannt — gewählt wurden. Innerhalb dem sich herausbildenden Geburtsstand der regimentsfähigen oder patrizischen Familien regierte tatsächlich die herkömmliche senatorische Aristokratie mit einigen standesgemässen Geschlechtern, die in den Grossen Rat und an höhere Verwaltungsstellen gelangt waren, souverän weiter. Zu den ältesten und einflussreichsten Geschlechtern von denen mehrere Angehörige den Schultheissenstuhl der Republik bestiegen, gehörten im 17. und 18. Jahrhundert die Balthasar, Bircher, Dürler, Dulliker, Feer, von Fleckenstein, zur Gilgen, von Hertenstein, von Pfyffer, am Rhyn, Schumacher und von Sonnenberg; von den Familien an der Allmend, Cloos, Göldlin von Tiefenau, Hartmann, Helmlin, Keller, Krus, Mohr, Ratzenhofer, Schürpf, Schwytzer von Buonas und Segesser von Brunegg gelangte je ein Angehöriger zur Schultheissenwürde. Ende des 17. und im 18. Jahrhundert starben aber bereits einige dieser Familien, wie die Bircher, Feer, Cloos, Helmlin, Ratzenhofer und Schürpf im Mannesstamme aus.

Die ausgeprägten sozialen Unterschiede und das Vorhandensein einer *Herrenstube*, der «adeligen Gesellschaft der Herren zu Schützen», hatten zur Folge, dass Bürger aus aristokratischen Familien, meistens nahe Verwandte und nicht zuletzt Schwiegersöhne mächtiger Regenten bei den Klein- und Grossratswahlen sowie den Aemterbesetzungen,

wenn einmal nicht der Sohn dem Vater folgte, den Angehörigen der ganz wenigen alten und regimentsfähigen Bürgerfamilien, die sich sozial noch nicht genügend emporzurichten vermochten, vorgezogen wurden. So erhielt noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts der ghibellinische Edelmann Castoreo das regimentsfähige Bürgerrecht und sein Sohn eine Grossratsstelle.

Diese Entwicklung zeigt, wie eng die sozialen und genealogischen mit den politischen Zuständen verwachsen waren, und sie lässt auch die Ursachen und Gründe erkennen, die zu inneren Unruhen führen mussten. Der allgemeine Zeitgeist, die ausländischen Kriegsdienste, die fremden Sitten und Pensionen, die Auffassung, dass alles was die «frommen Voreltern erobert und erworben haben», der Bürgerschaft gehöre, hatten ihre unvermeidlichen Auswirkungen. Die kleine Anzahl regimentsfähiger Bürger fühlte sich, dem absolutischen Staatsgedanken entsprechend, dauernd mehr als ausschliesslich zum Regieren geboren. Das Betreiben der nicht standesgemässen Gewerbe und Handwerke wurde verschmäht, aber umso ängstlicher wachten die nichtregimentsfähigen Neubürger über die wirtschaftlichen Vorteile des Bürgerrechts. Die im Grossen Rate vertretenen Familien empfanden es als Unrecht, dass sie nicht auch im Kleinen Rate sassen, wo wiederum die mächtigeren Sippen die schwächeren zu verdrängen suchten, und jene Familien, die überhaupt nicht in das Kollegium der Räte und Hundert aufgenommen wurden, fühlten sich erst recht zurückgesetzt. *Nach der damaligen Auffassung hatte nämlich nur Anteil an der Souveränität, wer in die Hoheit oder Majestät des Grossen Rates — in das hoheitliche Kollegium der Räte und Hundert — gelangt war.*

Diese Verhältnisse erzeugten Spannungen, die zum Bürgerhandel und zu geheimen und öffentlichen Familienfehden führten. Deshalb standen an der Spitze jener bürgerlichen Opposition (1651—53) die Rüttimann; sie waren regimentsfähig, reich und angesehen, aber damals noch *nicht* in den Grossen Rat gelangt, in den sie dann aber während der Bewegung aufgenommen wurden. Sodann ist zu beachten, wie eng der Geburtsstand der regimentsfähigen Familien genealogisch geschlossen war, weil die Ressentiments unter Verwandten und Verschwägerten bekanntlich nicht am schwächsten sind. Es kam nämlich vor, dass nur eine Linie der gleichen Familie in den Kleinen oder Grossen Rat gelangte. Diese Möglichkeit ergab sich, wenn nur einer

der Söhne eines regimentsfähigen Bürgers in den Grossen oder Kleinen Rat aufgenommen worden war. In diesem Fall befanden sich nur seine direkten Nachkommen in der von ihrem Vorfahren erlangten Vorzugsstellung. Sie galten als Sprossen aus einem Gross- oder Kleinratsgeschlecht. Sie allein waren die Erben des Reichtums, des Ansehens, der gesellschaftlichen und politischen Vorzugsstellung ihres Vaters, der ans Regiment gelangt war. Ein aufschlussreiches Beispiel sind die Schumacher. Bereits im 16. Jahrhundert sind sie durch Fleiss und Tüchtigkeit sozial emporgestiegen und ans Regiment gelangt. Mit Leodegar kam die eine Linie 1568 in den Kleinen Rat. Seine Nachkommen folgten ihm zum Teil im Kleinen oder Grossen Rat und bekleideten hohe Ehrenämter der Republik. Ludwig und Franz Placid bestiegen den Schultheissenstuhl. Die andere Linie gelangte mit Gabriel, einem Vetter des obgenannten Kleinrates Leodegar, 1558 in den Grossen Rat. Er war Herr zu Schauensee. Diese Linie stellte der Republik weitere Grossräte, Landvögte, einen Propst, Offiziere in den ausländischen Regimentern, darunter einen Kommandanten der savoyischen Hundert-Schweizer und Ritter des Mauritz- und Lazarusordens sowie später mit Felix Schumacher einen General in kgl. neapolitanischen Diensten und Adjudanten der Königin beider Sizilien⁴²). Die zahlreichen Aufzeichnungen in der Bürgerbibliothek und in Privatbesitz befassen sich denn auch nur mit den Familien, die in den Kleinen oder Grossen Rat, d. h. in das souveräne Kollegium der Räte und Hundert gelangt waren.

Im weitem darf nicht übersehen werden, dass das Gemeinwesen infolge des nie unterbrochenen Selbstergänzungsrechtes des Rates seit seinen ersten Anfängen von einer senatorischen Aristokratie regiert wurde, wobei anfangs sogar Vater und Sohn sowie Brüder nebeneinander im gleichen Rate sass⁴³). Ein nach dem bekannten Pfyffer-Amlehn-Handel (1567—1599) erlassenes diesbezügliches Verbot führte dazu, dass die Pfyffer eine Vereinbarung trafen, wonach die verschiedenen Linien ihres Geschlechts als besondere Familien (Pfyffer von Altshofen, Pfyffer von Heidegg, Pfyffer von Wyher, Pfyffer von Mauensee usw.) zu betrachten waren und folglich nicht unter die einschränkende Bestimmung fielen, dass nicht «Brüder eines Stammes vaterhalb» miteinander dem Rate oder Grossen Rate angehören durften. Diese Sonderstellung, verbunden mit Reichtum, Macht, zahlreichem Nachwuchs und hohen Adelsprivilegien sicherte den Nachkommen des

Schweizerkönigs Ludwig Pfyffer von Altshofen durch alle Zeiten in der luzernischen Aristokratie eine einzigartige Vorzugsstellung. Im 17. Jahrhundert waren sie im Kollegium der Räte und Hundert mit fünfzehn bis zwanzig Familiengliedern vertreten und verdrängten dadurch, wenigstens zeitweise, immer wieder die Nachkommen anderer Familien der luzernischen Aristokratie. Sogar noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beklagte sich der Seckelmeister Felix Balthasar⁴⁴⁾ darüber, dass sechs Pfyffer im Rate seien und andere Familien (die von Fleckenstein, Mayr von Baldegg, Dulliker, Bircher, an der Allmend und Cysat) nicht mehr vertreten seien. Aus seinen Darlegungen erkennt man auch die Gefahren, die jede ausgesprochene Familienherrschaft bedrohen. Aber sonst bejaht auch dieser «aufgeklärte Junker» noch überzeugt das aristokratische Regiment der Republik unter dessen Führung sich der Stadtstaat Luzern seine hervorragende Stellung als politisches und militärisches Haupt der Innerschweiz und als Vorort der katholischen Eidgenossenschaft errungen hatte⁴⁵⁾.

⁴²⁾ Es ist somit unzutreffend, wenn zwischen einer regimentsfähigen und einer nicht regimentsfähigen Linie unterschieden wird, wie es im «Schweizerischen Geschlechterbuch» und im «Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz» getan wird; beide Linien waren regimentsfähig, aber die eine gelangte in den Kleinen- und die andere nur in den Grossen Rat. Die Nachkommen des Generals Felix Schumacher führen den Namen «von Schumacher».

⁴³⁾ Segesser, a. a. O., Bd. 3, S. 154 ff.

⁴⁴⁾ Pfyffer, v., Kasimir: «Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern», Bd. 1, S. 518.

⁴⁵⁾ Diese aus den direkten Quellen gewonnenen Erkenntnisse, decken sich nicht vollständig mit der Darstellung der Entstehung und Entwicklung der aristokratischen Regierungsform Luzerns, die Anton Philipp von Segesser nach dem damaligen Stand der Forschung in seiner Rechtsgeschichte (Bd. 3, S. 122 ff.) gegeben hat. Segesser scheint von der nicht ganz zutreffenden Voraussetzung ausgegangen zu sein, die regierende Aristokratie sei trotz des *nie* unterbrochenen Selbstergänzungsrechtes des Rates erst seit dem 16. Jahrhundert entstanden, wogegen die Satzungen aus jener Zeit nur altes Gewohnheitsrecht, eine längst bestehende Uebung ordneten und zwar mit der aufschlussreichen Bestimmung, dass nun *nicht mehr* Vater und Sohn sowie Brüder zusammen im gleichen Rate sitzen sollen. Die Erblichkeit der Klein- und später auch der Grossratssitze hatte in der Folge nur ihre zeitgemässen Auswirkungen. Sodann scheint Segesser in seinen Darlegungen über die Bürgerrechtseinschränkungen und die Regimentsfähigkeit die herkömmliche senatorische Aristokratie mit dem sich erst im 17. und 18. Jahrhundert herausgebildeten und in den Statuten von 1755 und 1773 gesetzlich anerkannten Patriziat zu verwechseln. Jedenfalls führte

Während dieser Entwicklung starben immer wieder alte, bewährte Geschlechter aus und es gelangten Angehörige neuerer Bürgerfamilien — adeliger und nicht adeliger Herkunft — als Gross- oder Kleinräte in das hoheitliche Kollegium der Räte und Hundert. Ihre Familienangehörigen erlangten als Offiziere und Diplomaten in ausländischen Diensten Adelsbestätigungen oder Adelstitel und eigneten sich im Ausland in adeligen Kollegien eine höhere Bildung sowie an den Königs- und Fürstenhöfen, wo sie als Gardeoffiziere Zutritt hatten, die üblichen feineren Lebensformen an. Um kein Gefühl der Ungleichheit des Stan-

die irrtümliche Behauptung (in einer Fussnote) es sei gestützt auf das Fundamentalgesetz von 1773, das «positiv die Bevorzugung älterer Bürgergeschlechter beim Nachrücken in die Zahl der Patrizierfamilien» ausspricht, mit dem Grossrat Johann Jost Rüttimann 1774 ein altes Bürgergeschlecht in den Kreis der Patrizier gelangt (Rechtsgeschichte, Bd. 3, S. 179) zu unrichtigen Darstellungen dieser Entwicklung im späteren Schrifttum. Ich verweise z. B. auf Georges von Vivis, Schweizer Archiv für Heraldik, Jahrgang 1905 ff. und Richard Bättig, «Das Bürgerrecht der Stadt Luzern». Die heute im Mannesstamme ausgestorbenen Rüttimann hatten sich erst 1565 in der Stadt eingebürgert. Sie waren lange nicht das älteste Bürgergeschlecht, das noch nicht in den Kleinen Rat gelangt war (die Probstatt hatten sich z. B. 1556, also vorher, eingebürgert). Sie kamen 1652 in den Grossen Rat und stellten der Republik eine Reihe von Landvögten, höheren Offizieren in der Heimat und in den ausländischen Regimentern sowie hohe geistliche Würdenträger bevor sie auch noch in den Kleinen Rat gewählt wurden. Beim Bürgerhandel (1651—1653) standen sie wohl an der Spitze der Opposition gegen die regierende Aristokratie; oder wohl zutreffender gesagt, gegen jene Familien, die sich zu jener Zeit die mächtigste Stellung errungen hatten, denn neben den Rüttimann gehörten auch Angehörige des Ratsgeschlechts Bircher zu den Anführern der Opposition. Die Wahl eines Familienangehörigen des regimentsfähigen Geschlechts der Rüttimann in den Kleinen Rat, hatte folglich mit dem Fundamentalgesetz von 1773 gar nichts zu tun, ebensowenig wie die erst kurz vorher erfolgte Aufnahme eines Mitgliedes der Familie Schnyder mit dem Statut über die Regimentsfähigkeit von 1755. Die Entwicklungsgeschichte des Patriziats, wie sie Segesser darstellt, stimmt teilweise für die Zeit vor dem Bürgerhandel, aber nicht mehr für das 18. Jahrhundert. Die Entwicklung vollzog sich in Luzern und auch in Freiburg eben anders als in den anderen Stadtstaaten der alten Eidgenossenschaft, wo das herkömmliche Selbsterneuerungsrecht des Rates durch die politische Zunftbewegung beseitigt und damit auch das Regiment der mittelalterlichen senatorischen Aristokratie gebrochen wurde und sich dann erst im 17. und 18. Jahrhundert innerhalb einer im Verhältnis zu Luzern ganz unverhältnismässig zahlreichen regimentsfähigen Bürgerschaft (Bern ca. 5000 und Zürich 9000 statt bloss gegen 300 regimentsfähige Bürger in Luzern) ein viel engerer Kreis von Familien bildete, die de facto am Staatsregiment beteiligt waren.

des unter den Familien aufkommen zu lassen und um allen den Besitz der Standesvorrechte des Adels im In- und Ausland zu sichern, führten schon seit dem 17. Jahrhundert die Angehörigen der Kleinratsfamilien neben dem Herren- auch den Junkertitel und jene der Grossratsgeschlechter den Herrentitel. Eine Zusammenstellung der Wappen des alten Feudaladels und von Klein- und Grossräten auf der Bürgerbibliothek aus dem 17. Jahrhundert trägt den aufschlussreichen Titel «*Alter und neuer Adel im Kanton Luzern*. Darin sind neben den Wappen und Namen einiger damals schon ausgestorbener alter Feudaladelsgeschlechter die Wappen und Namen der Klein- und Grossräte aus folgenden Geschlechtern aufgeführt (die mit einem Kreuzchen bezeichneten Familien sind seither ebenfalls im Mannesstamme erloschen): an der Allmend †, Balthasar, Bircher †, Cloos †, Cysat †, Dulliker †, Düring †, Dürler †, Feer †, von Fleckenstein †, Fleischlin †, Foetzer †, Geilinger †, zur Gilgen, Gloggner, Göldlin von Tiefenau, Hartmann, von Hertenstein †, Käppelin †, Keller †, Krämer †, Krus †, Kündig †, von Laufen †, Lindacher †, Mahler, Mayr von Baldegg, Meyer von Schauensee, Peyer im Hof †, Pfyffer von Altishofen, Rüttimann †, am Rhyn, Schindler †, Schumacher, Schwytzer von Buonas, Segesser von Brunegg, von Sonnenberg, Spengler †, Studer †, Wissing †. Wahrscheinlich stützte man sich schon damals auf das Privileg König Rudolf I. von Habsburg aus dem Jahre 1277, durch das den Räten von Luzern die Fähigkeit zum Empfang von adeligen Mannlehen und zur Ritterschaft erteilt worden war ⁴⁶⁾). Jedenfalls griff das souveräne Kollegium der Räte und Hundert im 18. Jahrhundert auf dieses Privileg zurück und erkannte auf jener Rechtsgrundlage dem ganzen luzernischen Patriziat, das sich aus den Bürgerrechtseinschränkungen und den Bestimmungen über die Regimentsfähigkeit gebildet hatte, die Adelswürde zu, indem den Angehörigen der regimentsfähigen Familien die Adelstitel «Edel» oder «Wohledel» nun auch offiziell beigelegt wurden. Bei dem ausgeprägten Standesbewusstsein und dem starken italienischen Einfluss war die Führung des Beiwortes «von» nicht üblich, ebensowenig wie bei den stolzen italienischen Fürstenhäusern der Colonna, Orsini, Strozzi, Doria, Barbarini und Borghese. Es scheint überhaupt im alten Luzern *nicht*

⁴⁶⁾ Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, Bd. 1, Nr. 1241 und Anmerkung, wonach Kopp und Segesser (a. a. O., Bd. 1, S. 187) schwerlich mit Recht behaupten, «der Reichslehen fähig».

als Adelsprädikat gegolten zu haben. Selbst jene Familien, denen es in einem Adelsbrief ausdrücklich verliehen war, machten nie oder nur selten davon Gebrauch⁴⁷⁾. Für den Adelscharakter der Familien war das durchaus belanglos; *dieser lag auf dem Familiennamen*. Neben der Führung des Junker- oder Herrentitels und den erwähnten Adelsprädikaten benannten sich einige Familien nach ihren Herrschaften⁴⁸⁾ und führten schon auf Grund der ihnen als Landjunker zukommenden Herrschaftsrechte den Junkertitel, oder fügten ihrem Namen den ihres Grundbesitzes bei. Innerhalb des gesetzlich eng geschlossenen patrizischen Staatregimentes mit einer regierenden Geburtsaristokratie und insgesamt weniger als 300 regimentsfähigen Bürgern, bestanden nicht die sozialen Unterschiede wie in den übrigen, territorial vorwiegend kleineren Stadtstaaten der alten Eidgenossenschaft mit ihren zum Teil Tausenden von regimentsfähigen Bürgern aus den sozial verschiedensten Bevölkerungsschichten. In dem kleineren Fribourg und dem mächtigeren Bern, die ebenfalls staatsrechtlich patrizisch regiert wurden, führten jene sozialen Spannungen zu den bekannten Regierungsbeschlüssen von 1782, bzw. 1783, wonach allen regimentsfähigen Bürgern, die es beehrten, die Führung des Prädikates «von» bzw. «de» freistehen sollte. In Luzern begnügten sich die wenigen regimentsfähigen Familien mit den erwähnten Adelsformeln und Titeln. Es kam zu keinem irgendwie nivellierenden Regierungsbeschluss. Die Klein- und Grossratsgeschlechter hielten standesbewusst an ihrer adelsrechtlichen Stellung in der Republik fest. Der gelehrte Zeitgenosse P. Ildephons von Fleckenstein gibt uns auch hierüber Auskunft, indem er schreibt: *«Wann grosse und kleine Rät beim Stab sitzen, sind sie vermöge kaiserlicher Privilegien rittermässig und geadelt, ja sogar, auch wenn einer nur Bürger zu Stadt Luzern ist, ebensoviel, als wenn er dem Reichsadel selbst immatrikuliert wäre, laut einer von König Rudolf I. gegebene Diplomatis»*⁴⁹⁾. Nachdem sich die Familien der wenigen

⁴⁷⁾ Cloos, Dulliker, Hartmann, Keller und Herport. Vgl. Häfliger: «Luzerner Wappen- und Adelsbriefe» in Schweizer Archiv für Heraldik 1923—24.

⁴⁸⁾ zur Gilgen von Hilfikon, Segesser von Brunegg, Pfyffer von Altshofen, Mayr von Baldegg usw.

⁴⁹⁾ Pharos Helvetica, II., Bürgerbibliothek Luzern (nun Zentralbibliothek Luzern). Es scheint also, dass man damals die Bürgerschaft doch als Reichsadel und nicht nur als lehensfähigen Adel betrachtete, d. h. das Privileg so verstanden oder ausgelegt hat.

Vollbürger zu einem konstitutionell privilegierten Geburtsstand abgeschlossen hatten, bildeten sie alle einen souveränen Stand, dessen Vorrechte im In- und Ausland rechtlich anerkannt wurden. Dabei sollen Angehörige der regierenden Aristokratie berechtigt gewesen sein, auch im Ausland als Glieder eines regierenden Hauses aufzutreten⁵⁰⁾. Hieraus erhellt, dass man die Klein- und Grossratsgeschlechter und im 18. Jahrhundert den gesetzlich geschlossenen Geburtsstand der regimentsfähigen Bürger als einheimischen Adelsstand und gestützt auf das Privileg König Rudolfs I. als Reichsadel betrachtete.

*

Als *Ergebnisse* dieser Untersuchung können wir festhalten, dass die Gesetze über die Bürgerrechtseinschränkungen und die Regimentsfähigkeit mit der *Entstehung* der luzernischen regierenden Aristokratie in keinem Zusammenhang stehen. Auf ihre *Weiterentwicklung* im 17. und 18. Jahrhundert hatten sie jedoch die Auswirkung, dass nur noch Angehörige des enggeschlossenen Geburtsstandes der regimentsfähigen Bürgerschaft in das souveräne Kollegium der Räte und Hundert und an die hohen und höheren Aemter im Staat, in der Kirche und Armee gelangen konnten und dadurch zusammen mit der regierenden Aristo-

⁵⁰⁾ Gelegentlich machte auch eine Rats- oder Grossratsfamilie ihren Adel vor dem Rate geltend. Im Hinblick auf ihren alten Adel und die Verdienste ihres Geschlechtes baten sie z. B. um Gnade und fanden Gnade. So wurde zur Zeit des bereits erwähnten Bürgerhandels, wo Angehörige des Kleinratsgeschlechtes Bircher mit den Rüttimann an der Spitze der Opposition standen, Junker Hans Bircher am 12. August 1653 auf dringende Fürbitte des päpstlichen Nuntius, der gesamten Geistlichkeit und seiner «*adeligen* Fründschaft, Nachburschaft, Schwächer, Wyb und Kind hohe Bitt und Fürbitt nit angesehen, desgleichen seines *alten adelichen Geschlechts*» mit dem Tode verschont und 1765 stellte sich der Grossrat und regierende Landvogt zu Knutwil, Bernhard Josef von Laufen, ganz betrübt vor das Kollegium der Räte und Hundert und liess vortragen: «wass missliebiger Umstand und besonders grosses, sein Herz beklemmendes, auch seine *adeliche* Familie *beschimpfendes Unglück* ihm zugestossen, indem seine zweite Tochter Maria Ursula sich mit *Dr. med.* Josef Mengis von Willisau (dem Sohne des Scharfrichters) verehelicht». (Helvetia, Denkwürdigkeiten, Bd. 6, S. 555 ff. — Die Bircher erhielten nie einen Adelsbrief; ebensowenig die von Laufen; auch wissen wir nicht, ob sie mit dem gleichnamigen ritterbürtigen Geschlecht, dem der Buchdrucker Helias Heliae in Beromünster angehörte, in genealogischem Zusammenhang stehen. Als Grossratsgeschlecht galten sie jedoch als adelig.)

kratie — den Kleinratsfamilien und Grossratsgeschlechtern — einen politisch privilegierten Geburtsstand bildeten. Dieser Stand wurde nicht durch eine einmalige Umgestaltung der verfassungsmässigen Grundlagen geschaffen, sondern wuchs seit dem 16. Jahrhundert in langsamer, stetiger Entwicklung. Im 18. Jahrhundert wurde er dauernd enger geschlossen, so dass vorerst ein faktisches und dann ein *konstitutionelles Patriziat* entstand, dessen Vorrechte in einem *Grundgesetz* festgelegt waren. Innerhalb diesem konstitutionellen Patriziat behaupteten aber die senatorischen Geschlechter, als ältester und höchster Geburtsstand, ihre Vorzugsstellung bei der Besetzung der Klein- und Grossratsstellen und der hohen und höheren Staatsämter. Die Angehörigen der *Kleinratsfamilien* führten neben dem offiziellen Herrentitel nun ziemlich allgemein — gleichgültig, ob sie einen herkömmlichen Anspruch darauf hatten oder nicht — auch den Junkertitel während den Mitgliedern der *Grossratsgeschlechter* offiziell der Herrentitel zukam. Die Angehörigen jener ganz wenigen Familien, die noch nicht in das souveräne Kollegium der Räte und Hundert gelangt waren, bekleideten die weniger wichtigen staatlichen, kirchlichen und militärischen Verwaltungsstellen, sassen neben den Klein- und Grossräten in Kammern oder Kommissionen und konnten sich in einer Zeit, wo den Standesunterschieden eine derart grosse Bedeutung beigemessen wurde, als Patrizier fühlen. Bei der Besetzung des hoheitlichen Kollegiums und aller obrigkeitlichen Würden und Aemter war die Konkurrenz eines Neubürgers «für alle Zeiten» ausgeschlossen. Ein allein noch regierungsfähiger Geburtsstand hatte sich herausgebildet, war gesetzlich anerkannt und galt im In- und Ausland als Adelsstand.

Das aristokratisch-patrizische Staatsregiment des Vorortes der katholischen Eidgenossenschaft lässt sich somit zu keinen Zeiten auf eine erfolgreiche Umsturzbewegung zurückführen. Wir gewinnen im Gegenteil den Eindruck eines organisch gewachsenen Staatswesens, welches durch die ans Regiment gelangten Familien bis zum Schicksalsjahr 1798 regiert wurde, als die patrizischen Geschlechter auf die alleinige, angeborene Fähigkeit zur Ausübung aller staatlichen Hoheitsrechte und der Oberherrschaft über Land und Leute in der Republik verzichteten. Die aristokratische Restauration war nur von kurzer Dauer. Der demokratische Staat trat das Erbe der luzernischen Aristokratie an.